



3/32 Jagdbehörde

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG);

Zulässigkeit von halbautomatischen Langwaffen bei der Jagdausübung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates die Änderung des § 19 BJagdG beschlossen. Die Änderung wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat zum 10.11.2016 in Kraft.

Durch die Änderung des BJagdG kann ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz halbautomatischer Langwaffen zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen wieder glaubhaft gemacht werden.

Verboten ist jedoch, mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, auf Wild zu schießen.